



# GEMEINDENACHRICHTEN

## ST. RADEGUND

AMTLICHE MITTEILUNG Zustellung durch Post.at.  
An einen Haushalt von St. Radegund

EMAIL: [gemeinde@st-radegund.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@st-radegund.ooe.gv.at)  
HOMEPAGE: [www.st-radegund.at](http://www.st-radegund.at)  
TELEFON: 06278/20055 FAX:06278/20055-20

Folge: 14/2021  
02.11.2021

**Neue Termine/  
Änderungen:**



### 1. Öffentliche Gemeinderatssitzung

Es wird darauf hingewiesen, dass die **konstituierende Sitzung des Gemeinderates am Montag, den 8. November um 19:30 Uhr im Feuerwehrhaus St. Radegund** abgehalten wird.

### 2. Information der Zeche

Am 5. Dezember ist es wieder so weit. Als **Nikolaus und Krampus** verkleidet besuchen wir die Familien in St. Radegund und überreichen den Kindern Geschenke.

Die Anmeldung ist bis zum **02.12.2021** bei Christian Sigl  
(Tel. **+43 681 816 856 35**) möglich.

### 3. Anmeldung zur Firmvorbereitung

Am 14. Mai 2022 findet voraussichtlich die nächste Pfarrfirmung für St. Radegund statt.

Wenn Du 14 Jahre alt bist (bis Sommer 2022) und das Sakrament der Hl. Firmung empfangen möchtest, melde dich bitte beim Pfarrbüro in Ostermiething dazu an.

Pfarrhof Ostermiething, Pfarrweg 5, Telefon 06278/6235 Bürozeiten: Dienstag 16:00-17:00 Uhr und Donnerstag 10:00-12:00 Uhr oder per Mail an [pfarre.stradegund@dioezese-linz.at](mailto:pfarre.stradegund@dioezese-linz.at)

Pfarre St. Radegund

### 4. Gemeinsam gegen Dämmerungseinbrüche

Wenn die Tage kürzer werden und die Dunkelheit früher hereinbricht, kommt es vermehrt zu Einbrüchen. In der Dämmerung fühlen sich die Täter sicher, doch wir sind gut vorbereitet und gehen verstärkt gegen diese Kriminalitätsform vor. Wir vertrauen auf Ihre Unterstützung: Helfen Sie mit, Ihre Nachbarschaft sicher zu machen!

- ⇒ Schließen Sie Fenster und versperrten Sie Terrassen- und Balkontüren - auch wenn Sie nur kurz weggehen.
- ⇒ Licht belebt! Verwenden Sie Zeitschaltuhren für Ihre Innen- und Außenbeleuchtung.
- ⇒ Durch eine gute Nachbarschaft und gegenseitige Hilfe können Einbrüche verhindert werden.
- ⇒ Halten Sie Augen und Ohren für sich und Ihre Nachbarn offen. Melden Sie Verdächtiges!

Weiter Informationen erhalten Sie auf der Homepage der Kriminalprävention des Bundeskriminalamtes unter [www.bundeskriminalamt.at](http://www.bundeskriminalamt.at), unter **059 133-0** und natürlich auf jeder Polizeiinspektion.

**In dieser Ausgabe:**

Öffentliche Gemeinderatssitzung **1**

Nikolaus und Krampus **2**

Anmeldung zur Firmvorbereitung **3**

Dämmerungseinbrüche **4**

Winterdienst **5**

Hochinzidenzverordnung **6**

10 Gründe für die Schutzimpfung **7**

## 5. Winterdienst

Um eine reibungslose Schneeräumung garantieren zu können, werden alle Haus- und Grundbesitzer aufgefordert, die Straßen, Wege und Zufahrten, welche bisher geräumt wurden, rechtzeitig durch Schneestangen zu kennzeichnen.

Die Schneestangen sind einen halben Meter vom Asphalt entfernt, schräg nach außen aufzustellen.

Seitens der Gemeinde St. Radegund wird auf die gesetzlichen Anrainerverpflichtungen, insbesondere gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960-StVO1960, BGBl 1960/159 idgF, hingewiesen:

„(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege **einschließlich** der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von **6.00 bis 22.00 Uhr** von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft Eigentümer von Verkaufshütten.

(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.

(3) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.“

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitstechnischen Gründen vorkommen, dass die Straßenverwaltung Flächen räumt und streut, hinsichtlich derer die Anrainer/ Grundeigentümer im Sinne der vorstehend genannten bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind.

Die Gemeinde St. Radegund weist ausdrücklich darauf hin, dass

es sich dabei um eine (zufällige) **unverbindliche Arbeitsleistung** der Gemeinde St. Radegund handelt, aus der **kein Rechtsanspruch** abgeleitet werden kann;



die **gesetzliche Verpflichtung** sowie die damit verbundene **zivilrechtliche Haftung** für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten **Anrainer bzw. Grundeigentümer** verbleibt.

Eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch **stillschweigende Übung** im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit **ausdrücklich ausgeschlossen** wird.

Die Gemeinde St. Radegund ersucht um Kenntnisnahme und hofft, dass durch ein gutes Zusammenwirken der kommunalen Einrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins auch im kommenden Winter wieder eine sichere und gefahrlose Benützung der Gehsteige, Gehwege und öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet möglich ist.

# 6. Hochinzidenzverordnung

Bezirkshauptmannschaft Braunau  
5200 Braunau am Inn • Hammersteinplatz 1



[www.bh-braunau.gv.at](http://www.bh-braunau.gv.at)  
GZ.: BHBR SANR2021-484918

Braunau am Inn, am 25. Oktober 2021

## Verordnung

### der Bezirkshauptmannschaft Braunau über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Bezirk Braunau (Oö. Hochinzidenzverordnung – Bezirk Braunau)

Aufgrund des § 24 iVm § 43a Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl.Nr. 186/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 143/2021 wird verordnet.

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den politischen Bezirk Braunau.

#### § 2

##### Anforderungen beim Überschreiten der Grenze des Gebiets gemäß § 1

(1) Personen, die sich im Gebiet nach § 1 aufhalten, dürfen dessen Grenzen nach außen hin nur überschreiten, wenn sie den Nachweis einer lediglich geringen epidemiologischen Gefahr erbringen.

(2) Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt:

- ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf;
- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf;
- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;
- ein Nachweis gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22, BGBl.II Nr. 374/2021 (Corona Testpass));
- ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
  - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
  - b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
  - c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf,
  - d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen
- ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
- ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage ist,
- ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

(3) Personen nach Abs. 1 sind verpflichtet, diesen Nachweis mit sich zu führen und bei einer Kontrolle vorzuweisen.

(4) Die Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Testergebnisses gilt nicht für Personen, denen eine Testung aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen, insbesondere wegen dementieller Beeinträchtigung, nicht zugemutet werden kann. Sofern diese Personen über einen anderen Nachweis gemäß § 2 Abs. 1 verfügen, bleibt deren Vorlagepflicht unberührt.

#### § 3

##### Ausnahmen

§ 2 gilt nicht für die Überschreitung der Grenze:

1. durch Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr;
2. zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum;
3. durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheeres und der Gesundheitsbehörde sowie Angehörige von Rettungsorganisationen und der Feuerwehr in Ausübung ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit bzw. von Einsätzen;
4. im Rahmen des Güterverkehrs sowie zur Durchführung unaufschiebbarer Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten;
5. nach einer Durchreise des Gebietes ohne Zwischenstopp, wobei eine ausschließlich unerlässliche Unterbrechung nicht als Zwischenstopp anzusehen ist;
6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Ausübung des Wahlrechts und der Mitarbeit an der Wahlabwicklung, der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden;
7. für Fahrten zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge (z.B. öffentliche Verwaltung, Straßendienst, Müllabfuhr usw.) und im Bereich der versorgungskritischen sonstigen Infrastruktur (z.B. Strom- und Wasserversorgung, Telekommunikation);
8. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Einrichtung der Gesundheitsfürsorge, insbesondere von Krankenanstalten, Arztpraxen, therapeutische Einrichtungen und Praxen, Apotheken, Heimen zur Betreuung hilfs- und betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen sowie von mobilen Betreuungsangeboten für diese Menschen;
9. für Fahrten von Einzelpersonen zur Erfüllung der Arbeits- bzw. Dienstpflicht bei Unternehmen gemäß Z 3, 6 und 8;
10. für Fahrten zum Betrieb und zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Personennahverkehrs;
11. zur Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens und zur Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen (inkl. Abnahme eines Tests gemäß § 2), sofern dies auf direktem Weg ohne Zwischenstopp erfolgt und der Bedarf nicht bzw. nicht zumutbar im Gebiet gemäß § 1 gedeckt werden kann;
12. für Fahrten zur veterinärmedizinischen Notversorgung;
13. durch Personen ohne Wohnsitz in einem Gebiet nach § 1, bei denen vor der Rückreise zum Wohnsitz ein positives Ergebnis durch einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 festgestellt worden ist; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie sich so schnell wie möglich – entweder allein mit einem Kraftfahrzeug oder im Rahmen eines gesicherten Transportes – zum Zweck der Absonderung zu einem Wohnsitz begeben;
14. durch Personen, die aufgrund einer behördlichen Anordnung das Gebiet nach § 1 verlassen müssen;
15. durch Schülerinnen und Schüler von Schulen gemäß dem Schulorganisationsgesetz BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 170/2021 und dem Privatschulgesetz, BGBl.Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2020 sowie von land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen gemäß dem Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetz, jedoch ausschließlich zum Zweck der Teilnahme am Unterricht an diesen Schulen (Hin- oder Rückfahrt); diese Ausnahme gilt sinngemäß für die Teilnahme am Unterricht an gleichartigen Schultypen im benachbarten Auslande sowie für Personen, die Schülerinnen und Schüler zu und von diesen Schulen transportieren ausschließlich zum Zweck dieses Transports;
16. durch Kinder, die Einrichtungen gemäß dem Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz – Oö. KBBG im Gebiet gemäß § 1 oder des angrenzenden Bezirkes besuchen, zum Zweck des Besuchs dieser Einrichtungen und dem Transport dieser Kinder von und zu diesen Einrichtungen sowie für Personen, die Kinder von und zu diesen Einrichtungen transportieren ausschließlich zum Zweck dieses Transports; diese Ausnahme gilt sinngemäß für die Betreuung durch Tagesmütter oder –väter.

#### § 4

##### Glaubhaftmachung

Im Fall einer behördlichen Überprüfung sind die Ausnahmegründe gemäß § 3 Z 1 bis 16 glaubhaft zu machen.

#### § 5

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 26. Oktober 2021 in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

  
(Mag. Kronberger)

## 7. 10 Gründe, sich jetzt gegen das Coronavirus impfen zu lassen

- 1. Vorbeugen ist besser als erkranken**

Niemand kann vorhersagen, ob eine Infektion mit dem Coronavirus mild oder schwer verläuft. Am besten ist es daher, eine Infektion zu vermeiden und sich gegen das Virus SARS-CoV-2 impfen zu lassen. Dafür stehen in Österreich aktuell vier zugelassene Impfstoffe zur Verfügung, die nachweislich vor schweren Krankheitsverläufen und den bislang bekannten Virusvarianten schützen.
- 2. Auch Jüngere können schwer erkranken**

Nicht nur ältere Menschen können schwer an COVID-19 erkranken, auch bei Jüngeren können schlimme Krankheitsverläufe und Langzeitfolgen wie Long Covid (Erschöpfungszustände, anhaltende Atemnot oder neurologische Schäden) auftreten. Einer Schätzung zufolge leidet jede zehnte erkrankte Person an COVID-19-Spätfolgen.
- 3. Die Corona-Impfstoffe sind sicher und wirksam**

Alle in Österreich zugelassenen Impfstoffe haben das übliche Prüfverfahren der EU durchlaufen und erfüllen die hohen europäischen Sicherheitsstandards. Das heißt, die Qualität, Unbedenklichkeit und Wirksamkeit der Impfstoffe wurden genauso überprüft wie bei allen anderen Arzneimitteln – nur, dass es diesmal schneller ging, weil alle relevanten Schritte parallel statt hintereinander stattfanden.
- 4. Die Impfung birgt weniger Risiken als eine Corona-Infektion**

Einige Menschen sind verunsichert und befürchten Impfschäden infolge einer Corona-Schutzimpfung. Dabei liegt das Risiko einer schwerwiegenden Nebenwirkung nach einer COVID-19-Impfung bei gerade einmal 0,02 Prozent. Deutlich größer ist dagegen die Gefahr, dem Virus ungeimpft zu begegnen: Jede siebte Person, die sich infiziert, muss mit einem schweren COVID-19-Verlauf rechnen. (BM f. Gesundheit D, Quelle: Quelle: Paul-Ehrlich-Institut;2020)
- 5. Impfungen sind mittlerweile leicht zugänglich**

Inzwischen ist genug Impfstoff vorhanden, um allen Erwachsenen sowie Kindern und Jugendlichen ab 12 Jahren in Österreich ein Impfangebot zu machen. Fragen Sie z. B. Ihren Hausarzt nach einem Impftermin oder besuchen Sie eine der öffentlichen Impfstraßen. Viele Bezirke und Gemeinden, aber auch Betriebe bieten darüber hinaus Pop-Up-Impfaktionen an, bei denen man sich einfach ohne Termin impfen lassen kann.
- 6. Mit einer Impfung schützen Sie sich und andere**

Die Corona-Impfung schützt nicht nur die eigene Gesundheit. Sie reduziert auch das Risiko, das Coronavirus SARS-CoV-2 auf andere zu übertragen. Dadurch werden auch Menschen geschützt, die sich nicht impfen lassen können – zum Beispiel Personen, die sich aufgrund von Vorerkrankungen nicht impfen lassen können und Kinder unter 12 Jahren, für die noch kein Impfstoff zugelassen ist.
- 7. Impfen verhindert die Ausbreitung des Virus – und weitere Lockdowns**

Jede Impfung hilft, die Pandemie in den Griff zu bekommen. Denn je mehr Menschen durch eine Impfung vor einer Infektion mit dem Coronavirus geschützt sind, desto häufiger trifft das Virus auf Menschen, die sich nicht mehr anstecken können – und umso schlechter kann es sich ausbreiten. Das ist auch mit Blick auf das dynamische Infektionsgeschehen durch die Virusvarianten wichtig, denn: Je weniger Infektionen es gibt, desto geringer ist auch die Wahrscheinlichkeit, dass neue gefährliche Mutationen entstehen.
- 8. Impfen entlastet das Gesundheitssystem**

Je mehr Menschen durch eine vollständige Corona-Impfung vor schweren Krankheitsverläufen geschützt sind, desto weniger mit COVID-19- infizierte Personen müssen im Krankenhaus mitunter auch intensivmedizinisch behandelt werden. Das entlastet das Gesundheitssystem. Je weniger Corona-Infektionen auftreten, desto besser gelingt zudem die Kontaktnachverfolgung und Infektionsketten können schneller unterbrochen werden.
- 9. Die Impfung bringt Normalität in den Alltag zurück**

Ob Social Distancing, Homeoffice, Studieren zu Hause oder Homeschooling – die Pandemie hat allen Menschen viel abverlangt. Dank des nationalen Impffortschritts ist zwar wieder mehr Normalität in unseren Alltag zurückgekehrt. Doch um Einschränkungen effektiv zu entgehen, muss die Impfquote so hoch wie möglich sein. Deshalb gilt nach wie vor: Jede Impfung zählt, um die Pandemie zu beenden!
- 10. Ein vollständiger Impfnachweis erleichtert die Teilnahme am sozialen Leben**

Ein gültiges Impfzertifikat ermöglicht den unkomplizierten Zutritt zur Gastronomie und Freizeiteinrichtungen. Viele Länder erleichtern vollständig Geimpften die Einreise, auch die Test- und Quarantänepflicht entfällt vielerorts mit gültigem Impfnachweis. Denn die Wahrscheinlichkeit, dass vollständig Geimpfte das Virus weitertragen, ist deutlich geringer.